

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 87.

Dresden, am 7. April

1851.

Neunzigste öffentliche Sitzung der ersten
Kammer am 29. März 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Berathung des Berichts
der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Aus-
übung der Jagd betreffend. — Allgemeine Berathung. — Beson-
dere Berathung über §. 1—10.

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit des Staatsministers
v. Friesen und von 35 Mitgliedern $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun sogleich zum
Vortrag der Registrate über, auf welcher sich eine Num-
mer befindet.

(Nr. 405.) Der Vorstand der Handelslehranstalt zu
Leipzig übersendet die Einladungsschrift zur diesjährigen Prü-
fung der Söglinge der genannten Anstalt zur Vertheilung an
die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Vertheilung ist erfolgt
und wird der Dank dafür im Protocoll niedergelegt werden.
Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen, und zwar von Seiten des
Herrn Domherrn v. Zehmen; derselbe wünscht die Verlän-
gerung seines bisher gehaltenen Urlaubs, und zwar um vierzehn
Tage. Ich habe die Frage an die Kammer zu stellen: ob sie
gemeint ist, dieses Urlaubsgesuch zu bewilligen? — Einstim-
mig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Mittheilung
habe ich nicht zu machen, wir können daher sogleich zur

Tagesordnung

übergehen, und ich habe den Herrn Bürgermeister Hennig
als Referenten zu ersuchen, die Rednerbühne zu betreten und
den betreffenden Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister Hennig: Das königl. Decret,
welches das Jagdgesetz betrifft, heißt so:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Stän-
den in der Beilage den Entwurf zu einem Gesetze, die Aus-
übung der Jagd betreffend, sammt Motiven zur Berathung

I. R. (5. Abonnement.)

zugehen und bleiben denselben, indem Sie deren Erklärung
hierauf entgegensehen, mit Huld und Gnaden wohl bei-
gethan.

Dresden, am 19. Februar 1851.

Friedrich August.

(L. S.)

Richard Freiherr v. Friesen.

Der allgemeine Theil der Motive heißt:

Bereits durch Decret vom 28. März 1849 wurde den da-
mals versammelten Kammern der Entwurf eines Jagdgesetzes
vorgelegt. Derselbe gelangte jedoch nur in der ersten Kam-
mer zur Berathung, und die Staatsregierung sah sich deshalb
genöthigt, in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über
die Ausübung des Jagdrechts, die dringendsten Anordnun-
gen im sicherheitspolizeilichen Interesse provisorisch auf dem
Verordnungswege zu treffen.

Die deshalb von dem Ministerium des Innern unter
dem 13. August 1849 erlassene Verordnung (Seite 148 des
Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1849) konnte bei den
damals noch fast gänzlich mangelnden Erfahrungen über die
Folgen der Freigebung der Jagd die zur Beantwortung vor-
liegenden Fragen nicht erschöpfen, und es blieb sonach, auch
abgesehen von der provisorischen Natur dieser Verfügung,
die Erlassung eines Gesetzes ein dringendes Bedürfniß.
Wenn gleichwohl die Staatsregierung erst jetzt zur Vorlegung
des Entwurfs eines solchen Gesetzes verschritten, so hat dies
hauptsächlich darin seinen Grund, daß es wünschenswerth er-
schien, bei der Bearbeitung eines anderweiten Gesetzesentwurfs
die Erfahrungen benutzen zu können, welche bei Durchfüh-
rung der gedachten Verordnung während eines etwas länge-
ren Zeitraums gemacht werden mußten.

Diese Erfahrungen liegen nun vor und haben einerseits
mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß die Bildung von Jagd-
bezirken für die Ausübung der Jagd ein eben so naturgemä-
ßes, als zweckentsprechendes und den Verhältnissen, wie den
Vorstellungen der bei weitem größten Mehrzahl der Grund-
besitzer angemessenes Mittel darbietet, um Sicherheit der Per-
son und des Eigenthums herbeizuführen und Unglücksfälle
und Streitigkeiten zu verhindern, andererseits aber auch dar-
gethan, daß dieses Mittel noch keineswegs hinreicht, um
diese Zwecke mit Sicherheit zu erreichen. Ebenso hat sich her-
ausgestellt, daß durch eine bei längerer Fortdauer des gegen-
wärtigen Zustandes unausbleibliche völlige Vernichtung auch
der kleineren Wildgattungen ein sehr erheblicher Verlust an
dem im Lande producirten animalischen Nahrungstoffe her-
beigeführt wird, ohne daß die bereits in sehr fühlbarem Grade
eingetretene Verminderung des Wildstandes irgend einen be-
merklichen Einfluß auf Mehrertrag bei der Land- und Forst-
wirthschaft zu äußern vermag.